

## §1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge AGB's) gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der HQS E-Tech GmbH bzw. der HQS Electrotechnika Hungaria Kft (in Folge HQS) und anderen Unternehmen (in Folge Kunde) und zwar für alle Lieferungen von Waren, sinngemäß auch für die Erbringung von allen Leistungen. Die AGB's gelten auch für alle künftigen Geschäfte, wie Ergänzungs- und Folgeaufträge, sowie für Rahmenaufträge, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 1.2 Basis für alle Rechtsgeschäfte in Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen sind die INCOTERMS® 2020 (EXW).
- 1.3 Die HQS schließt Rechtsgeschäfte ausschließlich auf Grundlage ihrer aktuellen AGB's ab, die auf der Homepage ([www.hqs-etech.com](http://www.hqs-etech.com)) abrufbar sind. Die Adresse der Homepage mit dem Hinweis auf die AGB's wird dem Kunden mit jedem Angebot bekannt gegeben.
- 1.4 Die Geschäftsbedingungen des Kunden werden von der HQS grundsätzlich nicht anerkannt, außer es wird schriftlich und ausdrücklich den abweichenden oder ergänzenden Bedingungen zugestimmt. Diese Zustimmung gilt ausschließlich für das Geschäft, für das diese abweichenden Bedingungen getroffen wurden.

## §2 Angebot

- 2.1 Die Angebote der HQS sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Schriftliche Angebote durch die HQS sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3 Verbindliche Angebote der HQS haben eine Gültigkeitsdauer von max. 30 Tagen, außer im Angebot ist eine andere Gültigkeitsdauer angegeben.
- 2.4 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen der HQS dürfen ohne Zustimmung der HQS weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind der HQS unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.
- 2.5 Unterlagen, die der Kunde der HQS zur Verfügung stellt, werden von ihr nicht auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung geprüft und können nicht Grundlage eines Schadenersatzanspruches gegen die HQS werden.

## §3 Vertragsabschluss - Auftragsbestätigung

- 3.1 Der Vertrag gilt nur dann als geschlossen, wenn die HQS nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung versendet und damit den Auftrag annimmt.
- 3.2 Mündliche oder telefonische Bestellungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie mittels schriftlicher Auftragsbestätigung durch die HQS angenommen werden.
- 3.3 Zusagen, Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung der HQS verbindlich.
- 3.4 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit immer der schriftlichen Bestätigung.
- 3.5 Muster und Kostenvorschläge, die über ein erstes unverbindliches Angebot hinausgehen, werden ohne Gewähr produziert bzw. erstellt und sind kostenpflichtig.

## §4 Herstellungstoleranzen

Für Produkte der HQS gelten die von der HQS vorgegebenen Herstellungstoleranzen. Der Kunde hat das Recht, die Herstellungstoleranzen bei der HQS anzufordern. Diese Herstellungstoleranzen können Änderungen unterliegen, die dem Kunden nicht automatisch mitgeteilt werden.

## §5 Bereitstellung von Werkstoffen durch den Kunden

- 5.1 Stellt der Kunde Werkstoffe oder sonstige Teile für die Fertigung der von ihm bestellten Produkte der HQS zur Verfügung, so ist der Kunde zu einer Mehrlieferung gegenüber seiner Bestellmenge von 2 %, jedoch mindestens 3 Stück, verpflichtet.
- 5.2 Die HQS prüft beigestellte Materialien oder Werkstoffe nicht, ist aber im Falle eines Mangels oder Untauglichkeit der bereitgestellten Materialien berechtigt, auf Kosten des Kunden, eine entsprechende Ersatzbeschaffung vorzunehmen und/oder dem Kunden allenfalls angefallene Produktions(mehr)kosten zu verrechnen.

## §6 Preise

- 6.1 Die Preise der HQS verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Für vom Kunden angeordnete, nachträglich geänderte oder zusätzliche Leistungen, die nicht in der zugesendeten Auftragsbestätigung enthalten sind und damit im abgegebenen Preis nicht berücksichtigt sind, besteht ein Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Der Verrechnungspreis wird durch die HQS unter Anwendung ihrer gültigen Standardabrechnungssätze zum Zeitpunkt der Leistungserbringung ermittelt. Ferner kann die HQS alle anfallenden Kosten einschließlich eines angemessenen Mehrpreises in Rechnung stellen. Auf Anforderung wird die HQS den Mehrpreis dokumentieren. Alle Änderungen und Ergänzungen sind zur Gültigkeit von beiden Parteien schriftlich zu bestätigen.
- 6.3 Wird auf Kundenwunsch nach Vertragsabschluss die Lieferzeit verkürzt, so werden alle dadurch zusätzlich verursachten Mehrkosten, wie beispielsweise Überstunden oder erhöhte Materialkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.4 Sofern nicht eine Pauschale oder Befreiung in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde, werden Verpackungs-, Transport- und Versandkosten, sonstige Gebühren, sowie etwaige Kosten für Zoll und Versicherungen an den Kunden weiterverrechnet.
- 6.5 Bei Lieferung ist die HQS zu einer verhältnismäßigen Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung die Kosten für Rohmaterial, Energie, Löhne und Gehälter, Zölle, Abgaben, Transporte und sonstige preisrelevante Kosten ohne ihr Verschulden (insb. durch eine Pandemie und/oder die Auswirkungen von Kriege) wesentlich erhöhen und sich dadurch die Herstellung und die Lieferung des Liefergegenstands für den Kunden verteuert. Eine diesbezügliche Preiserhöhung teilt die HQS dem Kunden vorher schriftlich mit. Der Kunde kann dann innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Preiserhöhung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs hat die HQS die Wahl zwischen Rücktritt vom Vertrag oder der Lieferung zum ursprünglich vereinbarten Preis. Erklärt die HQS aufgrund des Widerspruchs zur Preiserhöhung den Rücktritt vom Vertrag, sind weitere Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 6.6 Für Rahmenaufträge gilt der vereinbarte Preis grundsätzlich unter Vorbehalt.

- 6.7 Erfolgt durch die HQS die Herstellung eines Prototyps oder eine Musterlieferung, so ist diese kostenpflichtig und der HQS gebührt hierfür eine aufwandsabhängige Entschädigung. Nach Erhalt des Hauptauftrages, können die Mehr- bzw. Zusatzkosten, die über den Betrag des Produkts in Serienfertigung hinaus gehen, gutgeschrieben werden.
- 6.8 Der Mindestauftragswert einer Bestellung sowie der Versandmindestauftragswert ohne Umsatzsteuer (dies entspricht dem Nettoauftragswert) werden mit EUR 350,00 festgelegt. Bei Aufträgen unterhalb dieses Mindestnettoauftragswertes werden Mehrkosten von der HQS in Rechnung gestellt.

## **§7 Lieferung – Termin und Fristen**

- 7.1 Angegebene Liefertermine in der Auftragsbestätigung sind grundsätzlich unverbindlich. Die HQS wird sich aber um die Einhaltung der voraussichtlich angegebenen Lieferzeit bemühen. Ist der Liefertermin verbindlich in der schriftlichen Auftragsbestätigung zugesagt, dann müssen die unter Punkt 7.2 angeführten Bedingungen jedenfalls erfüllt sein.
- 7.2 Die Lieferfrist beginnt erst nach Erfüllung folgender Einzelheiten:
- Abklärung aller technischen Fragen mit dem Kunden inkl. Übersendung aller erforderlichen bzw. angeforderten Zeichnungen und Unterlagen.
  - Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen, rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen bzw. Verpflichtungen, die im Vertrag festgehalten oder auf Grund von Fachkenntnis oder Erfahrung dem Kunden bekannt sein müssen.
  - Vorliegen etwaiger Genehmigungen Dritter, die für die Ausführung der Leistung erforderlich sind, wofür der Kunde Sorge zu tragen hat.
  - Überweisung einer zu leistenden Anzahlung auf das Konto der HQS oder Vorlage einer tauglichen Sicherheit vor Lieferung der Ware.
  - Übersendung der beizustellenden Werkteile durch den Kunden.
- 7.3 Der Liefertermin bzw. die Lieferfrist gilt als erfüllt, wenn die Ware spätestens zum vereinbarten Termin zur Auslieferung gebracht bzw. dem Transporteur übergeben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 7.4 Bei nachträglicher Abänderung oder Ergänzung des Auftrages durch den Kunden verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum. Diese verlängerte Lieferzeit wird dem Kunden in einer geänderten Auftragsbestätigung schriftlich mitgeteilt.
- 7.5 Sofern die HQS verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird sie den Kunden darüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlich neuen Liefertermin mitteilen. In jedem Fall verlängert sich die Lieferfrist auf die Dauer der Ereignisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Diese Ereignisse betreffen alle Fälle höherer Gewalt, wie insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Naturkatastrophen, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Lieferanten oder Nichtverfügbarkeit der Leistung (insbesondere fehlende, nicht rechtzeitiger oder mangelhafte Belieferung durch Lieferanten der HQS oder wenn sie zur Beschaffung nicht verpflichtet ist).
- 7.6 Diese vorgenannten Umstände berechtigen die HQS auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn diese bei einem Lieferanten der HQS eintreten und dieser sie nicht zu vertreten hat.
- 7.7 Die HQS ist berechtigt, Teillieferungen, nach vorheriger Rücksprache mit dem Kunden, durchzuführen und zu verrechnen. Wird die Teillieferung auf Wunsch des Kunden durchgeführt, so sind zusätzliche damit verbundene Spesen und Kosten vom Kunden zu tragen.
- 7.8 Ist seitens des Kunden eine Rahmenbestellung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung zahlungspflichtig als abgerufen.
- 7.9 Einzelne Teillieferungen bei Rahmenaufträgen sind rechtlich gesehen selbständige Geschäfte. Dies gilt insbesondere im Falle einer etwaigen Unmöglichkeit oder eines Verzuges einer Teillieferung. Der Kunde hat in diesem Fall kein Recht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
- 7.10 Die HQS ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ihr aus den unter Punkt 7.5 und 7.6 genannten Gründen die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist, also die Lieferfrist insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten, mindestens jedoch 6 Monate beträgt bzw. der neue von ihr genannte Liefertermin daher wiederholt nicht eingehalten werden kann. Eine Unzumutbarkeit besteht dann nicht, wenn das Leistungshindernis, das aus den vorstehend genannten Gründen besteht, absehbar und nur vorübergehender Natur ist. Schadenersatz gegenüber der HQS ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle der Unzumutbarkeit behält sich die HQS einen Entgeltanspruch für den bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwand vor.
- 7.11 Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird die HQS unverzüglich erstatten.
- 7.12 Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wird, wird diese wie nachfolgend geregelt. Ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten lässt ihre Anwendung im Übrigen unberührt:
- Durch eine nachweislich eingetretene Verzögerung in der Erfüllung auf Grund des alleinigen Verschuldens der HQS hat der Kunde einen Anspruch, für jede vollendete Woche der Verspätung auf eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung, das infolge des Lieferungsverzugs eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Kunden ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist.
  - Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.
- 7.13 Die HQS hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen, sofern sie dies dem Kunden meldet.
- 7.14 Wird ein Auftrag vor Versand storniert, so werden von der HQS die angefallenen Kosten ermittelt und dem Kunden gemäß Aufwand zu den aktuell gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
- 7.15 Grundsätzlich nimmt die HQS keine einmal getätigten Lieferungen zurück, da diese in den meisten Fällen kundenspezifische Anfertigungen sind. Liefergegenstände aus ordnungsgemäß vorgenommenen Lieferungen können ausnahmsweise nur zurückgegeben werden, wenn der Rücknahme im Vorhinein ausdrücklich und schriftlich von der HQS zugestimmt wurde. Der Kunde hat in diesem Fall die Kosten der Rücksendung zu tragen. Diese Regelung gilt entsprechend für eventuelle Kulanzrücknahmen.

## **§8 Versand, Gefahrenübergang, Erfüllungsort und Abnahme**

- 8.1 Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt auf dem günstigsten Versandweg, auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden. Falls der Kunde es ausdrücklich wünscht, wird die HQS die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 8.2 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware ab Werk gemäß INCOTERMS® 2020 (EXW).
- 8.3 Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, an dem die Leistung faktisch durch die HQS erbracht wird.

- 8.4 Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht auf den Kunden über, sobald die HQS die Ware zur Abholung im Werk bzw. Lager bereitstellt, dem Transporteur übergibt oder selbst anliefert.
- 8.5 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware spätestens mit Beginn der Nutzung im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Kunden als vollständig abgenommen.

## §9 Zahlung

- 9.1 Sofern in der Auftragsbestätigung keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, ist das Zahlungsziel 30 Tage netto ohne Abzug.
- 9.2 Ein Skontoabzug sowie eine Verlängerung des Zahlungsziels, muss ausdrücklich und schriftlich vereinbart sein und ist Inhalt der Auftragsbestätigung.
- 9.3 Werden durch den Kunden unberechtigt Abzüge oder Kürzungen vorgenommen, so entsteht Zahlungsverzug und es werden Verzugszinsen, sowie Mahngebühren wie unter Punkt 9.12 a beschrieben in Rechnung gestellt.
- 9.4 Für die ersten drei Aufträge eines Neukunden sowie für Aufträge über einem Wert von € 25.000,00 ist 1/3 des Preises bei Vertragsabschluss bzw. Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 nach der halben Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig.
- 9.5 Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Teilzahlungen verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9.6 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig.
- 9.7 Die Zahlungen sind gemäß Vereinbarung in der Auftragsbestätigung auf das Konto der HQS in der vereinbarten Währung zu leisten.
- 9.8 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die HQS über sie verfügen kann.
- 9.9 Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.10 Es kann zwischen den Vertragsparteien vereinbart sein, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für uns akzeptable [andere] Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Fall ist festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 2007, ICC-Publikation Nr. 600 („ERA“), vorgenommen wird.
- 9.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, außer diese sind rechtskräftig festgestellt und von der HQS anerkannt. Die Zurückhaltung der Forderung muss in diesem Fall ausschließlich auf dem entsprechenden Rechtsgeschäft beruhen.
- 9.12 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so gilt Folgendes:
  - a. Bei Zahlung nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels ist die HQS berechtigt für den offenen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zuzüglich Umsatzsteuer, anfallenden Mahnspesen, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten und alle weiteren ursächlichen durch den Verzug entstandenen Schäden, sowie nachgewiesener höherer Zinsen geltend zu machen. Pro Mahnung stellt sie € 10 zuzüglich Umsatzsteuer in jedem Fall zur Abdeckung ihrer Aufwendungen in Rechnung.
  - b. Ein eventuell vereinbarter Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind.
  - c. Eingehende Zahlungen werden immer zum Ausgleich der ältesten fälligen Schuld inkl. der anfallenden Verzugszinsen verwendet.
  - d. Die HQS ist berechtigt, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen oder sonstigen Leistungen bis zum Eingang dieser Zahlung aufzuschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen.
  - e. Die HQS ist berechtigt sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und für diese Beträge kommt ab der jeweiligen Fälligkeit, Punkt 9.12 a zur Anwendung.
  - f. Im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit des Kunden, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, so werden von der HQS noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles, oder weitere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorauszahlung bzw. Barzahlung erfüllt oder eine anderweitige Sicherheit vor Auslieferung des Liefergegenstandes verlangt.
- 9.13 Die HQS hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

## §10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die HQS behält sich das Eigentum an sämtlichen, von ihren gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich eventueller Zinsen und Kosten vor.
- 10.2 Der Kunde haftet der HQS für ordnungsgemäße Behandlung und Verwahrung der Vorbehaltsware.
- 10.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, ausgenommen der Einschränkungen wie nachfolgend ausgeführt.
- 10.4 Weiters ist die HQS mit der Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der gelieferten Vorbehaltsware durch den Kunden einverstanden, wobei dies stets für die HQS vorgenommen wird. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der HQS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt die HQS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstandene Sache gilt das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand. Erfolgt im Falle der Vermischung, diese in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der HQS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für die HQS unentgeltlich.
- 10.5 Der Kunde tritt der HQS zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des an die HQS geschuldeten Rechnungsbetrages ab, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde. Die Abtretung wird von der HQS angenommen.
- 10.6 Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt, sofern er gleichzeitig bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises die Sicherungszession in seinen Geschäftsbüchern vermerkt. Die Befugnis der HQS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die HQS wird die Forderung nicht einziehen solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein oder auch auf Verlangen der HQS, ist der Kunde verpflichtet der HQS jederzeit den Verbleib der abgetretenen Forderung nebst deren Käufer unter Führung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift schriftlich bekannt zu geben und für eine Forderungseinziehung sämtliche benötigten Angaben, Informationen und Unterlagen, wie Verträge und Rechnungen, zur

- Verfügung zu stellen bzw. auszuhändigen damit die HQS die abgetretene Forderung selbst einziehen kann. Der Kunde hat bei Eintritt der vorgenannten Gründe seinem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 10.7 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder an die HQS abgetretenen Forderung ist untersagt, ebenso wie die Abtretung dieser im Rahmen eines Factoring Vertrages.
- 10.8 Bei Pfändung oder sonstigem Eingriff Dritter ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der HQS hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit die HQS entsprechende rechtliche Schritte unternehmen kann, andernfalls haftet der Kunde der HQS für den entstandenen Schaden.
- 10.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug auf Grund von gerichtlicher Insolvenz, Zahlungseinstellung oder außergerichtlichem Vergleich mit einem seiner Gläubiger, kann die HQS ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend machen und die gelieferte Ware herausverlangen, sowie vom Vertrag zurücktreten.
- 10.10 Die HQS ist verpflichtet die ihr eingeräumten Sicherheiten insofern freizugeben als der Wert der Sicherheiten 20% der bestehenden Forderungen übersteigt. Welche Sicherheiten freigegeben werden entscheidet die HQS. Die verbleibenden Sicherheiten decken jedenfalls 100% des Wertes des zu besichernden Forderungsvolumens ab.

## **§11 Gewährleistung und Entstehen für Mängel**

- 11.1 Die HQS ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der auf einen Fehler der Konstruktion, sofern die HQS dafür verantwortlich ist, des Materials oder der Ausführung beruht und der zum Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben. Der Nachweis, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware vorlag, obliegt dem Kunden und ist Voraussetzung für die Gewährleistung der HQS.
- 11.2 Für Handelsprodukte der HQS beschränkt sich die Gewährleistung auf einen einwandfreien Zustand zum Zeitpunkt der Auslieferung sowie auf die richtige Auslieferung gemäß Spezifikation.
- 11.3 Aus Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Werbeschriften, dem Internet, sonstiger anderer Medien, schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche und Haftungen abgeleitet oder begründet werden.
- 11.4 Wurde die Ware gemäß Kundenvorgabe, wie Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt und ausgeführt, so beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung der HQS nur auf die Nichteinhaltung dieser Kundenvorgaben bzw. die bedingungsgemäße Ausführung. Die HQS übernimmt weder für die Richtigkeit der Vorgaben des Kunden noch für die weitere Verwendung der Ware und damit verbundenen Risiken irgendwelche Haftung oder Gewährleistung. Diese liegt in der Verantwortung des Kunden.
- 11.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind.
- 11.6 Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß §8 und gilt 1 Jahr ab Übergabe.
- 11.7 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der HQS liegen oder verweigert der Kunde die Übernahme ohne Angabe von Gründen, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach deren Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.
- 11.8 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel bei sichtbaren bzw. offensichtlichen Mängel nach Warenübergabe bzw. -übergabe, bei versteckten Mängel nach Erkennbarkeit, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen, schriftlich angezeigt sowie nachgewiesen hat und die Anzeige der HQS unter Angabe der Rechnungs- und Lieferscheinnummer, einschließlich einer genauen Beschreibung des Mangels, wenn möglich inkl. Foto schriftlich zugeht. Die beim Kunden vorhandenen Unterlagen bzw. Daten hat er der HQS zur Verfügung zu stellen bzw. der HQS auf Wunsch zu ermöglichen den Mangel selbst zu prüfen und festzustellen.
- 11.9 Der Kunde hat der HQS eine angemessene Frist von zumindest 14 Tagen und Gelegenheit zur Mängelbehebung einzuräumen. Sind zwei Nacherfüllungsversuche der HQS gescheitert, ist die Behebung für die HQS nicht zumutbar oder wird diese von ihr verweigert, so ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Neulieferung oder Preisminderung zu verlangen.
- 11.10 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 11.1 hat die HQS nach ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern, ihr zwecks Nachbesserung zuzulassen zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbar Mangel handelt. Wird der Liefergegenstand an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht, so trägt der Kunde alle dadurch zusätzlich notwendigen Mehrkosten bzw. Mehraufwendungen der HQS für die Behebung des Mangels vor Ort.
- 11.11 Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst, Energie und Kleinmaterialien usw. beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der HQS.
- 11.12 Sofern nicht anders vereinbart, ist von der Gewährleistung folgendes ausgeschlossen:
- Mängel, die aus nicht von der HQS bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen entstehen.
  - Unsachgemäße Behandlung wie zum Beispiel Überbeanspruchung der Teile über die von der HQS bzw. auf Grund der Konstruktion angegebenen Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung sowie Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien. Ebenfalls die Verwendung für einen nicht geeigneten Zweck, da dem Kunden die Prüfungspflicht für die Eignung der Ware zur beabsichtigten Verwendung obliegt.
  - Mängel, die auf vom Kunden beigestelltem Material oder Geräten zurückzuführen sind.
  - Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, atmosphärischen Entladungen, Überspannungen oder chemischen Einflüssen zurückzuführen sind.
  - Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
  - Mängel, die durch unrichtige Informationen über die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, verursacht sind, da der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.
  - Beschädigung nach Gefahrenübergang.
  - Wenn, ohne schriftlicher Einwilligung der HQS der Kunde selbst oder ein nicht von der HQS ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt oder nicht von der HQS freigegebene Teile verwendet werden.
- 11.13 Die Bestimmungen 11.1 bis 11.12 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.
- 11.14 Eine weitere Nutzung oder Verarbeitung eines von der HQS gelieferten Gegenstands, bei dem ein Mangel festgestellt wurde, ist vom Kunden unverzüglich zu unterlassen bzw. einzustellen, um weitergehende Schäden zu verhindern. Bei Missachtung ist die Haftung der HQS für jeden diesbezüglich verursachte Schaden ausgeschlossen.
- 11.15 Ist die Mängelrüge des Kunden unbegründet, so ist die HQS berechtigt ihre Aufwendungen zur Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung in Rechnung zu stellen.

## §12 Rücktritt vom Vertrag

- 12.1 Voraussetzung für den Vertragsrücktritt des Kunde ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der HQS zurückzuführen ist oder eine nicht durchgeführte Mangelbehebung durch die HQS wie in Punkt 11.09 beschrieben, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 12.2 Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist die HQS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ereignisse, wie in den Punkten 6.5, 7.10 sowie 10.9 beschrieben, eintreten, sowie wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat bzw. er seinen in Punkt 7.2 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachgekommen ist, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
- 12.3 Die HQS ist auch zum Rücktritt berechtigt, wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren der HQS weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.
- 12.4 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 12.5 Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die HQS berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Kunde unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile der HQS unerlässlich ist.
- 12.6 Ein Vertragsrücktritt muss ausdrücklich von der HQS erklärt werden, ausgenommen es treten die Ereignisse aus Punkt 12.5. ein.
- 12.7 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der HQS einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von der HQS erbrachte Vorbereitungsmaßnahmen. Die HQS steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 12.8 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 12.9 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.

## §13 Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Kunde mit Sitz in Österreich hat dafür Sorge zu tragen, dass der HQS alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit die HQS die Verpflichtungen als Hersteller/Importeur gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften erfüllen kann.

## §14 Haftung und Schadenersatz

- 14.1 Die HQS haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Zur Abdeckung von Haftungsschäden verfügt die HQS über eine Haftpflichtversicherung, wobei die Höhe der Haftung auf diesen Höchstbetrag beschränkt ist. Die Haftung für Schäden, die nicht von dieser Versicherung abgedeckt sind und auf grobe Fahrlässigkeit der HQS zurückzuführen sind, ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 5.000,00, je nachdem welcher Wert niedriger ist, begrenzt.
- 14.2 Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen die HQS richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in ihrer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 14.3 Sofern nicht anders vereinbart ist, ist die Haftung der HQS für leichte Fahrlässigkeit, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Kosten einer eventuellen Rückrufaktion, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Personenschäden.
- 14.4 Die Haftung für Verlust oder Veränderung von Daten wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei entsprechend regelmäßiger bzw. ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden eingetreten wäre.
- 14.5 Die Haftung für Schäden ist ausgeschlossen bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Wartung, bei unsachgemäßer Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder Lagerung, Überbeanspruchung, natürlicher Abnutzung, sofern causal für den Schaden, oder der behördlichen Zulassungsbedingungen.
- 14.6 Ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen sind Ansprüche auf Grund von Schädigung des Kunden, durch die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der HQS, wenn kein Bezug ihrerseits zu einem Vertrag mit dem Kunden besteht.
- 14.7 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinaus gehende Ansprüche des Kunden aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 14.8 Schadenersatzansprüche sind binnen einem Jahr geltend zu machen, ansonsten verfallen sie. Dies gilt ebenfalls für die gerichtliche Geltendmachung aller weiteren Ansprüche des Kunden ab dem Zeitpunkt der Leistungsdurchführung, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.
- 14.9 Die Regelungen des § 14 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Kunden gegen die HQS, gleich aus welchem Rechtsgrund oder -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten der HQS wirksam.

## §15 Gewerbliche Schutzrechte, vertrauliche Informationen und Urheberrecht

- 15.1 Wird eine Ware von der HQS auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde im Fall von Ansprüchen Dritter die HQS bei allfälliger Verletzung von Patent- oder Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 15.2 Vertrauliche Informationen (Unterlagen und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche anzusehen sind, also alle technischen Informationen, wie zum Beispiel Skizzen, Graphiken, Zeichnungen, Baumuster, technische Dokumente oder Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, sowie Nutzungs-, Lizenz- und Markenrechte, Patente, patenfähige Erfindungen und Gebrauchsmuster sowie alle im weiteren Sinne damit zusammenhängende Informationen), die direkt oder indirekt schriftlich, mündlich oder elektronisch überlassen bzw. ausgetauscht wurden, sind streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers zu übermitteln. Ausgenommen davon sind die eigenen Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen, die nicht als Wettbewerber gelten bzw. die Personen, die notwendig für die Zusammenarbeit sind und angemessener Maßen Kenntnis von diesen Informationen haben müssen. Für alle Personen bzw. Unternehmen, die nicht unter den Terminus „Dritte“ fallen übernimmt die HQS bzw. der Kunde die Verantwortung für die Vertraulichkeit, je nachdem, wem sie

zugerechnet wird. In jedem Fall behält sich der Übergebende sämtliche Rechte für alle ausgehändigten Informationen und Unterlagen vor. Die vertraulichen Informationen sind ausschließlich für den Zweck der Evaluation und Bearbeitung des Zusammenarbeitsbereichs zu verwenden, jede andere Verwendung ist untersagt.

- 15.3 Die eben beschriebene Vertraulichkeit ist gleichfalls auf Material, das auf vertrauliche Informationen Bezug nimmt oder diese enthält klar als vertraulich bezeichnet wird, anzuwenden. Darunter fallen unter anderem alle Entwürfe, Zeichnungen, Berichte, Notizen, Kopien, Reproduktionen, Abdrücke und Übersetzungen.
- 15.4 Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. die von der HQS oder durch ihre Mitarbeit entstanden sind, sind und bleiben stets das geistige Eigentum der HQS. Sie unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Eine weitere Verwendung welcher Art auch immer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der HQS. Auf Verlangen sind zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen an die HQS zurückzugeben.
- 15.5 Der Kunde ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, ansonsten entstehen Schadensersatzansprüche der HQS.

## §16 Einhaltung von Exportbestimmungen

- 16.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der von der HQS gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder von der HQS erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-) Exportbestimmungen des Sitzstaates des Verkäufers, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in eigener Verantwortung zu prüfen und zu beachten.
- 16.2 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Kunde der HQS nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

## §17 Salvatorische Klausel

- 17.1 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB's ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- 17.2 Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.

## §18 Gerichtsstand und Recht

- 18.1 Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist für die HQS E-Tech GmbH das Landesgericht Klagenfurt am Wörthersee/ Österreich und für die HQS Electrotechnika Hungaria Kft. das Gericht Balassagyarmat zuständig. Die HQS hat das Recht, auch an dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 18.2 Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht für die HQS E-Tech GmbH bzw. ungarisches Recht für die HQS Electrotechnika Hungaria Kft. unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen (UN-Kaufrecht).

## §19 Vorbehaltsklausel und Formvorschriften

- 19.1 Die Vertragserfüllung seitens der HQS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.
- 19.2 Die HQS behält sich im Übrigen die jederzeitige Änderung dieser AGB's vor.
- 19.3 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

HQS E-Tech GmbH  
HQS Electrotechnika Hungaria Kft.

Ausgabe: Oktober 2024